ZBB 2003, 371

ZPO § 286; BGB §§ 765, 138

Keine Sittenwidrigkeit einer finanziell krass überfordernden Bürgschaft bei geplanter rechtlicher Beteiligung des Bürgen am finanzierten Objekt

BGH, Urt. v. 27.05.2003 – IX ZR 283/99 (OLG Hamm), ZIP 2003, 1596 = BKR 2003, 668 = WM 2003, 1563

Amtliche Leitsätze:

1. Vermag sich eine Partei an ein Geschehen nicht zu erinnern, kann sie dazu gleichwohl eine ihr günstige Behauptung unter Zeugenbeweis stellen, wenn sie hinreichende Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass der Zeuge – anders als sie selbst – das notwendige Wissen hat.

2. Zur Annahme eines auf einen freien Willensentschluss hindeutenden und ein Handeln allein aus emotionaler Verbundenheit widerlegenden Eigeninteresses des finanziell krass überforderten Bürgen an dem verbürgten Darlehen seiner Lebensgefährtin genügt, dass eine rechtliche Beteiligung des Bürgen an dem finanzierten Objekt konkret vorgesehen ist. Das trifft insbesondere zu, wenn bei Übernahme der Bürgschaft der Entwurf eines notariellen Vertrags vorliegt, durch den der Bürge hälftiges Miteigentum an dem Objekt erhalten soll.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG